

**Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der
Gemeinde Oberaudorf (Hundesteuersatzung) vom 16.12.2020**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Oberaudorf folgende

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der
Gemeinde Oberaudorf (Hundesteuersatzung)**

**§ 1
Änderungen**

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Oberaudorf (Hundesteuersatzung) vom 30.09.2015 wird wie folgt geändert:

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

für den ersten Hund	75 €
für den zweiten Hund	120 €
für jeden weiteren Hund	150 €
für jeden Kampfhund	800 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(3) In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr entsprechenden monatlichen Teilbetrag festgesetzt

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Oberaudorf, den 16. Dezember 2020

GEMEINDE OBERAUDORF


Dr. Bernhard
1. Bürgermeister

